

Aktuelle Themen zu Führerschein und Fahrschulen

Dr. Joachim Steininger, Obmann

Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs

41. KFG-Novelle ab 1. Jänner 2024

69. KDV-Novelle ab 28. März 2024

Fahrlehrerausbildung NEU



Fahr(schul)lehrerausbildung NEU

Klasse B - Basis für alle weiteren Klassen

Fahrlehrerausbildung ALT

VS

Fahrlehrerausbildung NEU

255 UE

Theorie

208 UE

90 UE

Praxisausbildung

200 UE

0 %

Entlohnung für
Praxis

ja, mind. 64* %
der Ausbildungszeit bei vollem Gehalt

nein

voll einsetzbar
nach Prüfung

ja

*Die Entlohnung erfolgt für 140 der 160 UE Praxis 2. Die Differenz von 20 UE ist coaching und zählt zur Ausbildung. Es sind somit 140 der 220 UE Praxisausbildung entlohnt.

Fahrlehrausbildung neu und Fahrlehrassistent

- Computerprüfung zum Fahrlehr-Assistenten ab 28.3.2024 (69. KDV-Novelle)
- Fahrlehrassistent gibt praktischen Fahrunterricht der Klasse B (max. 4 Monate)
- erwirbt früh Praxiskompetenz und erhält Coaching
- im Kollektivvertrag gleichgestellt mit Fahrlehrer im 1. Berufsjahr
- verdient bereits nach 2 Monaten Ausbildung
- Aufstieg zum Fahrschullehrer deutlich einfacher
- regelmäßige Weiterbildung für Fahrlehrer (16 UE in 4 Jahren)

01 SPEZIALWISSEN
Teil 1 der Akademieausbildung

02 PRAXIS I
Teil 2 der Akademieausbildung

03 Praxis II
Mitfahren und Erteilen von
Fahrunterricht in der Fahrschule

04 PRÜFUNG
- Theorie
- Praxis



Fahr(schul)lehrerausbildung NEU

Ausdehnung auf weitere Klassen - Aufbauend auf Klasse B

Neuerungen im Fahrschulwesen

- Inhaber einer Fahrschulbewilligung - Fahrschulbesitzer
- Natürliche Person als Fahrschulbewilligungsinhaber gesichert
- Fahrschulbesitzer führt Fahrschulbetrieb grundsätzlich selbst
- Betriebsgesellschaft für Personal und Fahrzeuge ermöglicht
- Verantwortung für Besitzer und Leiter klar definiert
- Fahrlehr-Ausweis als Scheck-Karte

Führerschein-Ausbildung und Weiterbildung Neues

- Ausbildungsvertrag mit Fahrschüler ab 1. Jänner 2024
- C95/D95 Prüfungsfragen neu ab 1.4.2024
- Prüfungsfragen aller Klassen aktualisiert, gilt ab 18.11.2024
- Theorieausbildung in anderer Fahrschule ohne Fahrschulwechsel erlaubt
(für alle Klassen außer für die Klasse B)
- Fahrlehrer Elektromobilität und Klimaaktiv-mobil Fahrschulen zertifiziert

Mögliche Herausforderungen mit einer neuen Bundesregierung



DIE FÜHRERSCHEIN-MEHRPHASENAUSBILDUNG

Rezertifizierung von Instruktoren und Fahrsicherheitstrainingsplätzen

Stichtag: 12. März 2025

Entscheidung der Kommission darf nur für die Dauer von 10 Jahren erfolgen. Danach ist eine neuerliche Entscheidung der Kommission erforderlich.

Altbestand vs. Neubestand (12. März 2015 ist entscheidend)



Mehrphase Fahrsicherheitstraining Kriterien neu (Vorschlag)

Theorie und Praxis B neu

- Benennung der Kräfte, Notbremsen in Kurven, Insassenbeförderung
- Übungen zur Ablenkung, Assistenzsysteme, Demofahrten
- 6000 m² Platzgröße bleibt (exklusiv für das Training)
- Rutschflächenbreite 5m statt 3m (auch bei Kreisbahn)
- Kreisbahn 150 Grad statt 90 Grad
- Definition der Rutschfläche: Bei Nässe und Notbremsung mittlere Verzögerung von max. 4,5 m/s²
- Weiterbildung von Instruktoren 4 UE/ Jahr

Theorie und Praxis A neu

- Benennung der Kräfte, „Kammscher Kreis“
- Ausweichen und Bremsausweichübung
- Verlangsamen in Kurven, Kurve mit 180 Grad und 6m Innenradius
- Assistenzsysteme beim Motorrad

Kundengelder Absicherung (Parlamentarischer Antrag)

3475/A
vom 14.06.2023 (XXVII. GP) 1 von 2

Antrag

der Abgeordneten Alois Stöger, diplomierte, Andreas Kollross
Genossinnen und Genossen
betreffend ein

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 23. Juni 1967 über das Kraftfahrwesen (Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967) BGBl 267/1967 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 23. Juni 1967 über das Kraftfahrwesen (Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967) BGBl 267/1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 23. Juni 1967 über das Kraftfahrwesen (Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967) BGBl 267/1967 in der Fassung BGBl I Nr. 62/2022 wird wie folgt geändert:

1. § 108 werden nachfolgende Absätze angefügt:

(5) Fahrschulbesitzer haben sicherzustellen, dass den Bewerbern um eine Lenkerberechtigung die bereits entrichteten Zahlungen (Anzahlungen und Restzahlungen), soweit infolge der Insolvenz des Fahrschulbesitzers die Ausbildung gänzlich oder teilweise nicht erbracht worden ist, erstattet werden.

(6) Die Abdeckung des Risikos gemäß Abs. 5 hat auf eine der folgenden Arten zu erfolgen:

1. durch Abschluss eines Versicherungsvertrages mit einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigten Versicherer oder
2. durch Beibringung einer Bankgarantie eines zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigten Kreditinstitutes oder
3. durch eine Garantieerklärung einer Körperschaft öffentlichen Rechts

(7) Buchungsbestätigungen haben einen ausdrücklichen Hinweis auf die Art der Abdeckung des Risikos anzuführen.

(8) Der Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs der Bundeswirtschaftskammer kann einen Haftungsfonds für Fahrschulen einrichten. Zahlungen von Bewerbern um eine Lenkerberechtigung an den Haftungsfonds haben gegenüber der Fahrschule schuldbeitragende Wirkung. Der Haftungsfonds hat den Bewerbern um eine Lenkerberechtigung nicht erbrachte Leistungen zu ersetzen.

www.parlament.gv.at

2 von 2 3475/A XXVII. GP - Selbständiger Antrag (gesamtes Original)

2. § 135 wird nachfolgender Absatz 43 angefügt:
(43) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Tag des siebten Monats, das der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt folgt, in Kraft.

Begründung

Junge Menschen die eine Lenkerberechtigung erhalten wollen sind von einer Insolvenz einer Fahrschule hart betroffen. Daher soll ein den Pauschalreisen entsprechender Schutz für die betroffenen Personen gesetzlich verankert werden.

[Handwritten signatures and notes: Stöger, Kollross, Kaiser, Herndl]

In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen, diesen Antrag dem Verkehrsausschuss zuzuweisen.

www.parlament.gv.at

Resümee und Ausblick

- Umsetzung von 41. KFG-Novelle + 69. KDV-Novelle ab 1. Jänner und 28.3.2024
- Fahrlehrertag am 14. und 15. März 2024, Spielberg
- Fahrlehrertag am 13. November 2024, Schladming
- Fahrschultagung am 14. und 15. November 2024, Schladming
- Neue EU-Führerschein-Richtlinie (im Amtsblatt Frühjahr 2025 ?)
- Mehrphase Fahrsicherheitstraining Kriterien neu

EU-Führerschein-Richtlinie, ausgewählte Schwerpunkte



Derzeit gültig ist die Richtlinie 2006/126/EG. Neues EU-Gesetzgebungsverfahren mit Vorschlag der EU-Kommission wurde am 1. März 2023 gestartet.

Zum physischen Führerschein kommt (zusätzlicher, paralleler) mobiler Führerschein
RL-Vorschlag regelt technische Details (Chip oder QR-Code), Umsetzung bis 2029

Derzeit 15 Führerscheinklassen

Es sollen unverändert 15 Klassen bleiben, B Schein mit 4.250 kg für Batteriefahrzeuge, Wohnwagen, Ambulanzfahrzeuge

Mindestalter im Vorschlag und im EU-Ministerrat derzeit unverändert

L17 bleibt gesichert, im EP noch Diskussion, ob beim Bus Mindestalter gesenkt wird; diverse Wünsche

Motorrad Stufenzugang bleibt unverändert

Prüfungsfreier Erwerb von A2, A sowie prüfungsfreier Erwerb des Code 96 weiter möglich

EU-Führerschein-Richtlinie, ausgewählte Schwerpunkte



Code 78 Streichung mit 7 Stunden am Schalter

Prüfungsfreie Streichung des Code 78 kommt (Offen: Skills test: Wer? Vor 2029 erlaubt?)

Begleitetes Fahren für Führerscheinbesitzer

Beim Lkw Klasse C+C95: ab 17 Jahren, im EP noch Diskussion, ob auch CE dazukommt

Umsetzung in Mitgliedstaaten freiwillig: möglicher „Fleckerlteppich in Europa“

Mindestens Probezeit von 2 Jahren in jedem EU-Land

Kein Alkohol, im EP auch (chancenlose) Anträge zu Nachtfahrverbot, Tempo 90, B nur bis 1800 kg

Theorieprüfung im fremdsprachlichen EU-Heimatland erlaubt

Wenn das Wohnort-Land nicht diese EU-Fremdsprache bei PC-Prüfung anbietet, Praktische Prüfung?

Länderlisten zur prüfungsfreien Umschreibung von Nicht-EU-Führerscheinen (Drittstaaten)

Im EP noch Diskussion zu C95, D95 über EU-Länderliste zur (vereinfachten Umschreibung)

EU-Führerschein-Richtlinie, ausgewählte Schwerpunkte



Administrative Gültigkeit

Papierener Führerschein gültig bis 2033 (im Frühjahr von Kommission noch Vorziehung auf 2030 vorgesehen)

Intervall von 5 Jahren Führerscheinerneuerung bei Großklassen (C, D)

Intervall von 15 Jahren Führerscheinerneuerung (bei A, B, AM) kann MS auf 10 Jahre verkürzen

Mitgliedstaaten wollen ab 65 Jahren fünf Jahre; im EP ist die Diskussion vielfältig

Körperliche und Geistige Fitness (Tauglichkeit)

Großklassen: ärztliche Untersuchung (alle 5 Jahre wie bisher in Österreich)

Kleinklassen: 3 Varianten mit ärztlicher Untersuchung oder Selbsterklärung oder Meldesystem (von Schlaganfällen, Herzinfarkten an Führerscheinbehörde);

Fachverband: Feedbackfahrt (freiw. ab 75 J, Pflicht ab 80 J)

Prüferwesen

bleibt unverändert bei Ausbildung und Weiterbildung

EU-Richtlinie wird (vorauss.) keine Regelung zu Fahrlehrern enthalten (Ausbildung, Weiterbildung)

EU-Führerschein-Richtlinie, Fahrplan



1. März 2023, Vorschlag der EU-Kommission

Start eines 18monatigen bis zweijährigem Gesetzgebungsverfahren

21. September 2023, Frist für Abänderungsanträge im EU-Parlament

EU-Abgeordnete brachten 800 Abänderungsanträge ein (zu EU-FS-RL mit 28 Artikel und 6 Anhängen)

4./5. Dezember, EU-Verkehrsministerrat positioniert sich (= Allg. Ausrichtung)

Eine Allgemeine Ausrichtung beschleunigt die Einigung zwischen Mitgliedstaaten und EU-Parlament

7. Dezember 2023, EU-Parlament stimmt im Verkehrsausschuss TRAN ab (Positionierung des EP)

Mit der Plenarsitzung im Jänner 2024 erhielt der TRAN das Mandat zu weiteren Verhandlungen.

„Trilog“ soll noch heuer starten, nach Konstituierung des EU-Parlamentes

EK, EP: Tag der Annahme + 3 Jahre (Ende 2027/Anfang 2028)

MS: Tag des Inkrafttretens + 4 Jahre (1 Jahr später!)

Ende 2028/Anfang 2029: Inkrafttreten der neuen EU-Führerschein-Richtlinie (zB Code 78) in Ö